

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederschlettenbach vom 16.03.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 12.01.1987 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.05.2010, in seiner Sitzung vom 09. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung und Ansprüche der Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2014 außer Kraft.

Niederschlettenbach, den 16.03.2022



Thomas Pietsch
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederschlettenbach vom 16.03.2022

I. Reihengrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 30 Jahre) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 410,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 270,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 400,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 40 Jahre) | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 720,00 Euro |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.440,00 Euro |
| ac) jede weitere Wahlgrabstätte | 720,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. b bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 18,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 36,00 Euro |
| bc) jede weitere Grabstätte | 18,00 Euro |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 20 Jahre) | |
| aa) mit 2 Grabstellen | 300,00 Euro |
| bb) mit 4 Grabstellen | 480,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | |
| aa) mit 2 Grabstellen | 15,00 Euro |
| bb) mit 4 Grabstellen | 24,00 Euro |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben | |

- | | |
|---|-------------|
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 20 Jahre) für | |
| aa) mit 2 Grabstellen | 480,00 Euro |
| bb) mit 4 Grabstellen | 650,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) mit 2 Grabstellen | 24,00 Euro |
| bb) mit 4 Grabstellen | 32,50 Euro |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

III. Anonyme Urnengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 270,00 Euro |
|---|-------------|

IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- | | |
|---|-------------|
| Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | 160,00 Euro |
|---|-------------|

V. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 330,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 600,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 145,00 Euro |
| d) Rasenurnenbeisetzung je Beisetzung | 145,00 Euro |
| 2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) eine einstellige Wahlgrabstätte | 600,00 Euro |
| b) zweistellige Wahlgrabstätte für die erste Bestattung | 600,00 Euro |
| für die zweite Bestattung | 600,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 145,00 Euro |
| 3. Wahlgräber –Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) einstellige Wahlgrabstätte für erste Bestattung in der Tiefe | 715,00 Euro |
| für zweite Bestattung | 600,00 Euro |
| b) zweistellige Wahlgrabstätte für Bestattungen in der Tiefe | 715,00 Euro |
| für zweite Bestattung | 600,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 145,00 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| 4. Urnenwahlgräber je Beisetzung (§15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | 145,00 Euro |
| 5. Rasenurnenwahlgräber je Beisetzung (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | 145,00 Euro |
| 6. anonyme Urnengrabstätte je Beisetzung (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | 145,00 Euro |
| 7. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von | 25 v.H. |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 520,00 Euro |
| ab) von mehr als 15 Jahren | 410,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| ba) bis 5 Jahren | 770,00 Euro |
| bb) von 5 bis 20 Jahren | 520,00 Euro |
| bc) von mehr als 20 Jahren | 410,00 Euro |
|
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen. | |
| c) für das Ausgraben von Aschen | 310,00 Euro |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 50 v.H. |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt V erhoben. | |

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche | 220,00 Euro |
| b) einer Urne | 170,00 Euro |
| 2. Reinigung der Leichenhalle | 35,00 Euro |

VIII. Aufstellen von Grabmalen

- | | |
|--|------------|
| Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales | 25,00 Euro |
|--|------------|